

richte und der Willkür der landesherrlichen der elende Rechtszustand unerträglich wurde, nahmen die Beschädigten bald überall ihre Zuflucht zu der furchtbaren Feme Westfalens. Diese zog nun auch aus den anderen Theilen Deutschlands die schreiendsten Rechtsverletzungen vor ihr Gericht, und ihre strengen, unparteiischen Bluturtheile schreckten weithin die mächtigen Sünder. Über einen Gau nach dem anderen verbreiteten sich ihre Freigerichte. Ein Netz von 100 000 Freischöffen umspannte zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts das Deutsche Reich. Die Kaiser begünstigten diesen Verein. Denn die Freigerichte waren ja kaiserliche Gerichte, wenn sie auch ihre Macht ihrem vollstümlichen Wesen verdankten. Aus demselben Grunde waren die Landesherren ihnen entgegen. Denn an ihnen brach sich die fürstliche Willkür. Übrigens traten die Femegerichte zum Schutze des Rechtes zuweilen auch gegen den Kaiser selbst auf, wenn dieser es verletzte. Denn strenges Recht war die einzige Richtschnur ihres Verfahrens. So sind sie ein wahrer Segen in jener rechtlosen Zeit gewesen.

31. Die deutsche Hanfa.

Von August Sach.

Die Vereinigung der norddeutschen Städte zur Hanfa (Vereinigung) hat keinen eigentlichen Geburtstag; ebensowenig als auf ein festes Datum läßt sich ihre Entstehung auf ein bestimmtes einzelnes Ereignis zurückführen. Die Hanfa war, ehe sie ein Bund deutscher Städte ward, eine Vereinigung deutscher Kaufleute, die über Land und Meer zogen, um die Waren an ihrem Ursprungsquell zu holen. Die Gefahren der Reise machten es notwendig, die Fahrten und Wanderungen in größeren Gesellschaften zu unternehmen, und so mußten wiederholte, gemeinsam nach einem Ziel ausgeführte Züge die für eine Reise geschlossene Verbindung alsbald in eine dauernde umwandeln, da die Art des Verkehrs jener Zeit langen und wiederholten Aufenthalt, ja geradezu Niederlassung in der Fremde mit sich brachte. Führte dies allmählich zum Erwerb gemeinsamen Besitzes, so hatte man nicht bloß Herbergen für persönliches Unterkommen, sondern auch Speicher und Lagerstätten für die Waren und Landungs- und Hafensplätze für die Schiffe zu beschaffen. War es schon in der Heimat üblich, sich in Gilden oder Innungen zu verbinden, so schien es noch mehr in der Fremde geboten, die gemeinsame Niederlassung zum Mittelpunkt der „Hanfa“ zu machen, zu der die Kaufleute zusammentraten, und dem Ausländer keinen Teil an dem Rechte des Aufenthaltortes zu ge-